



2 C 31/09

Verkündet am: 07.07.2009

Beulke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Amtsgericht Bad Oldesloe

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Lübeck GmbH
vertreten durch: die GF Kurt Kuhn und Annie Lykke Gregersen Moislinger Allee 9, 23558
Lübeck
AZ: F 567/08 but

- Klägerin -

gegen

- Beklagter -

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Bad Oldesloe
auf die mündliche Verhandlung vom 26.05.2009
durch die Richterin Gschwendtner
für **Recht** erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, einen Betrag von 459,97 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 72,86 Euro seit dem 20.07.2005, auf 140,69 Euro seit dem 20.07.2006, auf 124,31 Euro seit dem 18.08.2007 sowie auf 122,11 Euro seit dem 22.07.2008 sowie weitere 5 Euro als Nebenforderung an die Klägerin zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in Lübeck, das aufgrund eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages über die Belieferung mit Gas durch Entnahme der von der Klägerin bereitgestellten Versorgungsleitung an der Verbrauchsstelle die Beklagten mit Gas versorgt. Die Klägerin erhöhte ihre Preise folgendermaßen: Am 01.10.2005 erhöhte sie den Gaspreis von 3,33 Ct/kWh. Zuvor hatte der Arbeitspreis für Gas 3,14 Ct/kWh betragen. Am 01.10.2004 fand eine Erhöhung auf 3,33 Ct/kWh statt. Am 01.01.2005 wurde der Preis auf 3,60 Ct/kWh hochgesetzt, am 01.04.2005 auf 3,75 Ct/kWh. Am 1.10.2005 belief sich der Arbeitspreis für Gas auf 4,2 Ct/kWh. Zum 1.1.2006 wurde der Gaspreis auf 4,6 Ct/kWh erhöht; zum 1.10.2006 erfolgte eine Erhöhung auf 4,85 Ct/kWh. Zum 1.4.2007 bzw. 1.7.2007 wurde der Arbeitspreis im Grundpreistarif II auf 4,64 Ct/kWh bzw. 4,4 Ct/kWh reduziert. Zum 01.02.2008 fand eine Erhöhung auf 5,10 Ct/kWh statt. Die Klägerin macht vorliegend Beträge aus der Sparte Gas für den Zeitraum vom 01.10.2004 - 26.06.2008 gegen den Beklagten geltend. Insgesamt geht es um folgende Rechnungen:

	Betrag	offen
Rechnung vom 05.07.2005	72,86 Euro	72,86 Euro
Rechnung vom 05.07.2006	257,95 Euro	140,69 Euro
Rechnung vom 04.07.2007	124,31 Euro	124,31 Euro
Rechnung vom 07.07.2008	173,11 Euro	122,11 Euro

Die Beklagten legten mit Schreiben vom 08.07.2005, 28.07.2006, 08.08.2007 und 14.07.2008 Widerspruch gegen die Erhöhung der Gaspreise durch die Klägerin ein.

sie berufen sich in diesen Schreiben darauf, dass die Preiserhöhungen der Klägerin unbillig gem. § 315 BGB seien.

Die Klägerin behauptet, dass die Preiserhöhung auf Bezugskostensteigerung zurückgehen und reicht zur Untermauerung dieser Auffassung ein Wirtschaftsprüfertestat der AGN vom 26.06.2006 ein. Dieses Testat bezieht sich auf den Zeitraum vom 01. Januar 2004 bis zum 30. September 2006. Auf dieses Testat wird verwiesen, Bl. 30 ff. d.A. Sie ist der Ansicht, die Beklagten könnten schon aufgrund der Vorschrift von § 30 AVB Gas die Bezahlung der geltend gemachten Beträge nicht verweigern. Denn der Einwand der Unbilligkeit sei nach dieser Vorschrift ausgeschlossen, da nur offensichtlichen Fehler zur Zahlungsverweigerung berechtigen. Die behauptete Unbilligkeit der Preiserhöhungen stelle einen solchen offensichtlichen Fehler nicht dar. Soweit die Rechnungen auf Preiserhöhungen vor dem 01.10.2005 zurückgehen, könne der Beklagte der Rechnungsforderung seinen Widerspruch nicht entgegenhalten. Denn die Preiserhöhungen seien von der Klägerin ordnungsgemäß veröffentlicht worden. Die Beklagten hätten den Preiserhöhungen zeitnah widersprechen müssen und ggf. eine gerichtliche Entscheidung nach § 315 BGB herbeiführen müssen. Dies betreffe die Preisänderungen zum 01.10.2004, 01.01.2005 und 01.04.2005. Soweit die Beklagten sich für den Zeitraum bis zum 01.10.2006 gegen die Unbilligkeit der Gaserhöhung wenden, so sei § 315 BGB auf diese grundsätzlich nicht anwendbar. Dies ergebe sich schon aus der Tatsache, dass § 315 BGB nur im Innenverhältnis der Parteien untereinander wirke. § 315 BGB sei aufgrund dieser Tatsache völlig ungeeignet, um den Konflikt bezüglich der Gaspreise zu lösen. Die Vorschrift stehe zudem im Widerspruch zu anderen Reglementarien des Energierechts. Selbst wenn man für diesen Zeitraum eine Anwendbarkeit bejahen würde, so entsprächen die Preiserhöhungen jedenfalls der Billigkeit, was sich aus dem Wirtschaftsprüfer Testat ergäbe. Im Rahmen dieses Testats sei festgestellt worden, dass die Klägerin nur Bezugskostensteigerungen an den Beklagten weitergegeben habe. Es sei der Klägerin auch nicht zuzumuten, die Versorgungsverträge vorzulegen. Dies würde eine Wettbewerbsbeeinträchtigung beinhalten. Für die Zeit nach dem 01.10.2006 fehle es schon an einer Monopolstellung der Klägerin, so dass für diesen Zeitraum die Grundlage für die analoge Anwendbarkeit der genannten Vorschrift entfallen ist.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie einen Betrag von 459,97 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 72,86 Euro seit dem 20.07.2005, auf 140,69 Euro seit dem 20.07.2006, auf 124,31 Euro seit dem 18.08.2007 sowie auf 122,11 Euro seit

dem 22.07.2008 sowie weitere 7 Euro als Nebenforderung an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Das Amtsgericht Bad Oldesloe sei schon gar nicht zuständig.

Vorliegend gehe es um die Billigkeit des Gaspreises, so dass nach § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes die Handelskammer des Landgericht Lübeck ausschließlich zuständig sei. Da hier die Entscheidung teilweise von Feststellungen des Energiewirtschaftsgesetzes abhängt, sei das Landgericht ausschließlich zuständig. Diese teilweise Abhängigkeit vom Energiewirtschaftsgesetz ergebe sich aus § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 1 EnWG, in welchem die Verpflichtung des Energieversorgungsunternehmens zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen und verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen, leistungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas festgeschrieben sei. Soweit die Klägerin behauptet, dass die Preiserhöhung ausschließlich auf Bezugskostensteigerungen zurückgingen, so sei der diesbezügliche Vortrag unsubstantiiert. Das von der Klägerin eingereichte private Gutachten sei zum Beweis dieser Behauptung nicht geeignet. Denn die Verfahrensbeteiligten müssen die Möglichkeit haben, sich im Prozess mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten auseinanderzusetzen. Auch ein gerichtliches Sachverständigengutachten sei unverwertbar, wenn es auf Geschäftsunterlagen beruhe, die nur einer der Parteien bzw. der Sachverständige besitzt, nicht aber das Gericht und der andere Verfahrensbeteiligte.

Auch eine auf Bezugskostensteigerungen zurückgehende Preiserhöhung könne unbillig sein, und zwar dann, wenn der Anstieg durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werde. Diese Problematik werde in dem genannten privaten Gutachten nicht behandelt, so dass das Gutachten als Entscheidungsgrundlage nicht geeignet sei. Zudem werde bei der Berechnung des Gasverbrauchs der Gasdruck und die umgebende Temperatur nicht berücksichtigt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat weitgehend Erfolg. Sie ist zulässig.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist das Amtsgericht Bad Oldesloe sowohl sachlich als auch örtlich zuständig. Dies ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1 GVG und aus § 13 ZPO. Eine Sonderzuständigkeit des Landgerichts gemäß § 102 EnWG liegt nicht vor. § 102 EnWG bestimmt, dass die Landgerichte für solche Streitigkeiten ausschließlich zuständig sind, bei denen die Entscheidung nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu treffen ist. Das Energiewirtschaftsgesetz soll seinem gesetzlichen Zweck entsprechend eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundlich, effiziente und umweltverträgliche, leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherstellen und die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze regeln. Dieses Gesetz gibt dem Haushaltskunden ein Anspruch auf Grundversorgung und regelt damit das "ob" des Abschlusses eines Versorgungsvertrages. Vorliegend geht es um eine Streitigkeit aus dem zwischen den Parteien bestehenden Versorgungsvertrag, im Rahmen derer zu überprüfen ist, ob die Preiserhöhung der Klägerin der Billigkeit entsprechen. Soweit bei dieser Billigkeitsprüfung Gesetzeszwecke - wie die in § 1 NWG genannten - zu berücksichtigen sind, macht dies den Rechtsstreit dennoch nicht zu einem solchen, der sich aus diesem Gesetz - dem EnWG - ergibt (Landgericht Ravensburg, 4. Zivilkammer, Entscheidung vom 13.03.2008, 4 O 350/07).

Die Klage ist auch weitgehend begründet. Der Klägerin steht der mit der Klage geltend gemachte Zahlungsanspruch aus dem zwischen ihr und den Beklagten geschlossenen Versorgungsvertrag zu. Der Klägerin steht ein restlicher Vergütungsanspruch in Höhe der Klageforderung für die Jahre 2004 bis zum Jahre 2008 aus den genannten Rechnungen gegen die Beklagten zu. Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die Beklagten nicht nach § 30 AVG GasV mit dem Einwand der Unbilligkeit ausgeschlossen. Zwar ist der Wortlaut des § 30 AVG GasV sehr weit gefasst, so dass erwogen werden könnte, auch den Einwand der Unbilligkeit auszuschließen. Indes ist der Wortlaut der Norm in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Überschrift auszulegen. Dann wird deutlich, dass der reine Wortlaut der Vorschrift zu weitgehend ist, da es dem Beklagten nicht um eine bloße Zahlungsverweigerung aufgrund von Abrechnungsproblemen geht, sondern um eine Klärung der Grundlagen seiner vertraglichen Beziehung, die er auch zunächst mittels einer eigenständigen Feststellungsklage hätte herbeiführen können, geht. Damit legt schon die amtliche Überschrift nahe, dass der Unbilligkeitseinwand nicht ausgeschlossen ist. Dieses Ergebnis wird bei einer Auslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift unterstützt. Insoweit ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Unbilligkeitseinwand des Klägers keine mit offensichtlichen Fehlern behaftete Rechnung oder Abschlagsberechnung voraussetzt. Vielmehr kann der Beklagte den Einwand der unbilligen Preisbestimmung bereits von Anfang an geltend machen, ohne von der Klägerin zu einer Zahlung aufgefordert worden zu

sein. Begrifflich handelt es sich dabei nicht um einen Einwand gegen "Rechnung und Abschlagszahlungen", sondern um einen Einwand gegen die Preisgestaltung der Klägerin. Solche Einwände sollen von § 30 AVG Gasverordnung nicht erfasst werden, da die Vorschrift ausdrücklich darauf abstellt, dass fehlerhafte Rechnungen und Abschlagsberechnungen vorliegen. Dass solche Einwände, die die grundsätzliche Vertragsbeziehung berühren, nicht von § 30 AVG Gasverordnung erfasst sind, ergibt sich auch aus der Kontrollüberlegung, dass ein Gasversorger ansonsten einem beliebigen Dritten, mit dem der Versorger keinen Vertrag abgeschlossen hat, zunächst erfolgreich auf Zahlung verklagen könnte (vgl. Urteil des Landgerichts Duisburg, 5. Zivilkammer vom 10.05.2007, Az. 5 S 76/06).

Mit den zutreffenden Ausführungen des BGH in seinen grundlegenden Entscheidungen vom 13.06.2007 (VIII ZR 36/06) und vom 19.11.2007 (VIII ZR138/07) ist überzeugend entschieden, dass Gaspreise - sollten sie nicht als vertraglich vereinbart anzusehen sein - grundsätzlich der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB unterliegen. Eine Tarifierhöhung, mit der lediglich gestiegene Bezugskosten des Gasversorgers an den Tarifkunden weitergegeben werden, entsprechen grundsätzlich der Billigkeit, diese können aber unbillig sein, wenn und soweit der Anstieg von Bezugskosten durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird.

Hier kann dahinstehen, ob die Auffassung der Klägerin zutreffend ist und die Beklagten, da sie sich nicht zeitnah mit der Veröffentlichung der Preiserhöhung gegen diese wandten, mit Einwendungen gegen die Preiserhöhungen zum 01.10.2004, 01.01.2005 und 01.04.2005 präkludiert sind und diese Preiserhöhungen als vereinbart anzusehen sind. Dagegen spricht, dass die Beklagten der ersten Rechnung, die sich auf diesem Zeitraum bezieht, widersprochen haben. Es ist nach Auffassung des Gerichts zweifelhaft, ob die Beklagten, wie von der Klägerin vorausgesetzt, tatsächlich die Pflicht gehabt hätten, schon vor der Abrechnung gegen die veröffentlichten Tarifierhöhungen vorzugehen. Jedenfalls ergibt eine nach den Grundsätzen des BGH vorzunehmende Billigkeitsprüfung keinen Anhaltspunkt für eine Unbilligkeit sämtlicher Erhöhungen der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitpunkt. Insoweit ist aufgrund der genannten Entscheidungen des BGH zutreffend entschieden, dass ein Gasversorger, der sich auf eine Bezugskostensteigerung beruft, für einen hinreichend substantiierten Vortrag und nicht notwendigerweise die absolute Höhe seiner Bezugspreise angeben und die Lieferverträge mit den Lieferanten vorlegen muss. Als Nachweismittel hierfür genügt der Zeugenbeweis oder die Vorlage eines bestätigenden Wirtschaftsprüfergutachtens; der Vorlage von Originalverträgen und/oder Originalrechnungen der Vorlieferanten bedarf es zur Beweisführung nicht, denn insoweit hat das Versorgungsunternehmen ein vorrangiges Geheimhaltungsinteresse für seine Betriebs-

und Geschäftsgeheimnisse (LG Ingolstadt Urteil vom 22.01.2008, IHK o 924/06.). Die Prüfung durch die AGN Full Consult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ergeben, dass lediglich Bezugskostenerhöhungen an die Endverbraucher weitergegeben wurden. Die Klägerin hat mit diesem Gutachten für den maßgeblichen Zeitraum Bezugskostensteigerungen, die höher sind, als ihre Preissteigerungen gegenüber den Beklagten, schlüssig dargelegt. Dieses von der Klägerin vorgelegte Gutachten ist ein geeignetes Beweismittel insbesondere im Sinne des Urteils des BGH vom 19.11.2008. Dieses Gutachten ist nicht nur als Parteivortrag der Klägerin zu werten. Die Gutachten liegen, wenn auch nur in Ablichtung - urkundlich vor und ermöglichen der Klägerin damit den Urkundenbeweis ihres Sachvortrages. Insbesondere die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers ist eine andere Möglichkeit als die vom BGH ins Auge gefasste mündliche Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ob der Beweiswert eines derartigen Privatgutachtens für die Vornahme der gerichtlichen Kontrolle der Ausübung des billigen Ermessens ausreicht, ist anhand der Substanz des Beklagtenvorbringens zu würdigen (LG Augsburg, Urteil vom 27.01.2009, 2 HKO1154/08). Insoweit enthält der Beklagtenvortrag nur pauschale Angriffe gegen die Richtigkeit des Gutachtens. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass eine gerichtliche Überprüfung der absoluten Preise nicht möglich ist. Sämtliche Preise, die vor den streitgegenständlichen Preiserhöhungen liegen, sind als vertraglich vereinbart anzusehen da die Beklagten den Vertrag zu dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Tarifen abgeschlossen und den Rechnungen bzw. vorherigen Preiserhöhungen nicht widersprochen haben. Es besteht auch keine Pflicht der Klägerin, gegebenenfalls überhöhte Preise im Rahmen der Preisanpassung zu reduzieren. Es geht ausschließlich darum, dass die Klägerin Kostensteigerungen weitergeben darf, allerdings zwischenzeitliche Einsparungen ebenfalls berücksichtigen muss. Die Bedenken des Beklagten gegen den Inhalt des Prüfungsberichts gehen ins Leere. Schon aus Wettbewerbsgründen muss die Klägerin nicht ihre gesamte Preiskalkulation offen legen; es genügt eine grobe Plausibilitätskontrolle. Es ist ohne weiteres anhand der bezeichneten Unterlagen feststellbar, dass der Gasbezugspreis der Klägerin sogar stärker gestiegen ist als der Endverbraucherpreis. Mit dem Argument, dass die entsprechenden Zahlen falsch sein könnten, können die Beklagten ebenfalls nicht gehört werden. Schließlich handelt es sich bei dem Testat um die Arbeit unabhängiger Prüfer, die unparteilich zu sein haben. Soweit der Beklagte der Auffassung ist, das Gutachten sei für eine Entscheidung des Rechtsstreits ungeeignet, weil keine Kosteneinsparungen in anderen Bereichen behandelt worden seien, so ist auch dieser Einwand nicht geeignet, den Beweiswert des Sachverständigengutachtens zu erschüttern. Denn von dem Beklagten wurde nicht vorgetragen, aufgrund von welchen Umständen eine Kostenersparnis in anderen Bereichen hätte erfolgen sollen. Allein die pauschale Behauptung, dass es solche möglicherweise geben könnte, reicht nicht aus. Es wird schon nicht klar, welche Bereiche in

Betracht kommen. Für die allein zu verlangende grobe Plausibilitätskontrolle, die der BGH fordert, genügt das Testat. Das genannte Testat ist auch geeignet, für den gesamten entscheidungserheblichen Zeitraum zur Überzeugungsbildung des Gerichts zuzulassen. Insoweit ist festzustellen, dass seit der Liberalisierung des Gasmarktes nach dem 01.10.2006 es schon an einer Monopolstellung der Klägerin fehlt, so dass auch für die analoge Anwendung des § 315 kein Raum mehr ist. Soweit die Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 26.05.2009 ausgeführt haben, dass die Messergebnisse der Klägerin falsch seien, so steht dies der Klageforderung nicht entgegen. Denn bei den Beklagten haben nach der AVB GasV die Berechtigung, die Messeinrichtung überprüfen zu lassen; von dieser Berechtigung haben sie keinen Gebrauch gemacht. Zur Zahlungsverweigerung berechtigt die behauptete fehlende Funktionstüchtigkeit des Zählers nach § 30 AVB GasV nicht.

Die Zinsforderung ergibt sich aus § 286, 288 BGB. Der Anspruch auf die geltend gemachten Mahnkosten ist aufgrund der von der Klägerin mit Datum bezeichneten Mahnung in Höhe von 5,00 Euro begründet. Soweit die Forderung der Klägerin diesen Betrag überschreitet, war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Gschwendtner

Ausgefertigt:


Beulke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

